

Eisenbahn-Signalordnung.

(Reichs-Gesetzblatt 1907, Seite 377; 1910, Seite 515.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

(1) Die Eisenbahn-Signalordnung gilt für Haupt- und Nebenbahnen. Ihre Signale müssen auf jeder Bahn mindestens in dem Umfang angewendet werden, den die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vorschreibt.

(2) Zur Erteilung der in der Signalordnung vorgesehenen Signale dürfen andere als die dort vorgeschriebenen Formen nicht verwendet werden. Zur Erteilung von Signalen, die in der Signalordnung nicht vorgesehen sind, dürfen die Formen der Signalordnung nicht benutzt werden.

(3) Maßgebend ist die Beschreibung der Signale. Die bildlichen Darstellungen dienen zur Erläuterung. Von ihnen kann abgewichen werden, soweit die Beschreibung nicht entgegensteht.

(4) Fehlen auf einer Bahn einzelne der nach dem Folgenden erforderlichen Einrichtungen, so können für ihre Aus- oder Durchführung von der Landesaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes Fristen bewilligt werden.

(5) Für Schmalspurbahnen können Ausnahmen von der Landesaufsichtsbehörde zugelassen werden.

(6) Für die an der Grenze gelegenen, von ausländischen Bahnverwaltungen betriebenen vollspurigen Strecken können Ausnahmen von der Landesaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes bewilligt werden.

(7) Im übrigen ist das Reichs-Eisenbahn-Amt ermächtigt, in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse für einzelne Bahnstrecken auf Antrag der Landesaufsichtsbehörde Abweichungen zuzulassen.

(8) Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amte mitzuteilen.